



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers



26. Jahrgang

Moers, den 21.04.1999

Nr. 9

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Moers zur Kommunalwahl 1999
2. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Moers zur Wahl des Ausländerbeirates

BEKANNTMACHUNG

DES WAHLEITERS DER STADT MOERS

ZUR KOMMUNALWAHL 1999

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Rat der Stadt Moers, Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und die Wahl zum/zur Bürgermeister/in der Stadt Moers

Die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise sowie die Wahlen zum/zur Bürgermeister/in der Stadt Moers und zum/zur Landrat/Landrätin des Kreises Wesel finden am

Sonntag, dem 12. September 1999

statt.

Die vom Wahlausschuß der Stadt Moers in seiner Sitzung am 11. August 1998 beschlossene Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke ist am 13.08.1998 im Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 13 bekanntgemacht worden.

Es sind folgende Wahlbezirke gebildet worden:

Wahlbezirk 1 - Kohlenhuck/Repelen	Wahlbezirk 15 - Hochstraß
Wahlbezirk 2 - Repelen-West/Genend	Wahlbezirk 16 - Westerbruch/Hochstraß
Wahlbezirk 3 - Repelen-Mitte/Genend	Wahlbezirk 17 - Scherpenberg/Hochstraß
Wahlbezirk 4 - Rheinkamper Ring	Wahlbezirk 18 - Vinn
Wahlbezirk 5 - Eick-West	Wahlbezirk 19 - Matheck
Wahlbezirk 6 - Eick-Ost	Wahlbezirk 20 - Hochstraß/Asberg
Wahlbezirk 7 - Uforth	Wahlbezirk 21 - Asberg
Wahlbezirk 8 - Meerbeck	Wahlbezirk 22 - Scherpenberg/Asberg
Wahlbezirk 9 - Meerbeck-Ost	Wahlbezirk 23 - Schwafheim/Asberg-Süd
Wahlbezirk 10 - Hülsdonk	Wahlbezirk 24 - Schwafheim
Wahlbezirk 11 - Stadtmitte-Nord	Wahlbezirk 25 - Holderberg/Vennikel
Wahlbezirk 12 - Stadtmitte-Altstadt	Wahlbezirk 26 - Kapellen-Mitte
Wahlbezirk 13 - Stadtmitte-Süd	Wahlbezirk 27 - Achterathsfeld
Wahlbezirk 14 - Stadtmitte-Meerbeck	

Die von mir vorgenommene Einteilung der Wahlbezirke in Stimmbezirke hat in der Zeit vom 13.08.1998 bis 14.09.1998 zur Einsicht im Neuen Rathaus Moers, Zimmer 211, ausgelegen.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt für die Wahl im Wahlgebiet der Stadt Moers ist gemäß § 7 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454 / SGV NW 1112), (berichtigt GV NW S. 509), wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten in dem Wahlgebiet seine Wohnung hat. Wer in mehreren Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen eine Wohnung hat, ist in der Gemeinde wahlberechtigt, in der er mit seiner Hauptwohnung gemeldet ist.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist gemäß § 8 KWahlG

- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
- wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

2. Wählbarkeit

Wählbar ist für die Wahl zum Rat der Stadt Moers jede wahlberechtigte Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 12 Abs. 1 KWahlG).

Wählbar ist für die Wahl des Bürgermeisters, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 65 Abs. 3 Satz 1 GO).

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 12 Abs. 2 KWahlG und § 65 Abs. 3 Satz 2 GO).

Auf die besonderen Bestimmungen des § 13 KWahlG für die Wahlbewerber/innen, die als Beamte oder Angestellte im Dienst einer der in § 13 Buchstaben a) bis g) KWahlG genannten Körperschaften stehen, weise ich ausdrücklich hin.

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 24 in Verbindung mit § 75b Abs. 1 KWahlG fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Stadt Moers und für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Moers einzureichen.

Die Wahlvorschläge können bis zum

26. Juli 1999 - 18.00 Uhr

beim Wahlleiter der Stadt Moers
im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, Zimmer 212a,

eingereicht werden (§ 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3 und § 46b KWahlG).

Es empfiehlt sich aber, die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem 26.07.1999 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlußfrist. Ein verspätet eingereichter Wahlvorschlag ist daher vom Wahlausschuß zurückzuweisen (§ 18 Abs. 3, § 46b KWahlG).

Zur Einreichung der Wahlvorschläge gebe ich folgendes bekannt:

1. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden (§ 15 Abs. 1 KWahlG).

1.2 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlG eingereicht werden. Er muß enthalten:

- 1.2.1 den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- 1.2.2 Familiennamen und Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin, bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben (§ 26 Abs. 1 KWahlO),
- 1.3 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Ein Bewerber/eine Bewerberin darf, unbeschadet seiner/ ihrer Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages (§ 15 Abs. 3 KWahlG).

- 1.4 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar (§ 12 KWahlG) und in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist (§ 17 Abs. 1 KWahlG).

Die Bewerber/innen und die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/innen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber/innen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Kommt eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Die Vorschriften über die Stimmberechtigung und Wählbarkeit gelten für diese Versammlung entsprechend.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung, ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Bebringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 17 Abs. 8 KWahlG).

- 1.5 Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen) muß mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten (§ 26 Abs. 1 KWahlO).

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Vorlage eines gültigen Wahlvorschlages (§ 15 Abs. 2 KWahlG).

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

- 1.6 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (07.08.1998) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (§ 15 Abs. 2 KWahlG).

Ich weise darauf hin, daß das Innenministerium öffentlich bekanntmacht,

- welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben,

- wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm (§ 26 Abs. 5 Satz 3 KWahlO) eingereicht werden können,
- wer hierfür antragsberechtigt ist,
- wie die Bestätigung dem Antragsteller und den zuständigen Wahlorganen bekanntgegeben wird.

1.7 Die Wahlvorschläge der nicht privilegierten Parteien und Wählergruppen (siehe Ziff. 1.6, 1. Halbsatz) müssen ferner von fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirkes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, daß sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Muß ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort sowie der Familienname, der Vorname und der Wohnort der/des vorzuschlagenden Bewerber/in anzugeben, damit diese Angaben gemäß § 26 Abs. 3 KWahlO vom Wahlleiter der Stadt Moers im Kopf der Formblätter vermerkt werden können.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jede/n Unterzeichner/in ist eine Bescheinigung der Stadt Moers nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, daß er/sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt nach Anlage 14 a erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muß nachweisen, daß der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein/e Wahlberechtigte/r kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; eine gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den/ die Bewerber/in ist zulässig.

1.8 Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sind folgende Anlagen beizufügen:

1.8.1 Für alle Wahlvorschläge:

- die Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12 a KWahlO, daß er/sie der Aufstellung zustimmt und daß er/sie für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes seine/ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO abgegeben werden,
- eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindedirektors nach dem Muster der Anlage 13 KWahlO, daß der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO erteilt werden,
- sofern sich Beamte oder Angestellte nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Anstellungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

1.8.2 Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen:

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt dem Wahlvorschlag der Reserveliste beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a KWahlO, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10 a KWahlO gefertigt sein.

1.8.3 Für Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen:

- Unterschriften von mindestens fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirkes auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a KWahlO,

- für jede/n Unterzeichner/in des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der Stadt Moers nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO, daß er/sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.

1.8.4 Für Wahlvorschläge von nicht privilegierten Parteien und Wählergruppen, für die die Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter nicht vorliegen:

- Der Nachweis, daß der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
- ihre Satzung und ihr Programm.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn

1. im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Landrat,
2. im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung,
3. im Falle einer über einen Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das Innenministerium

bestätigt, daß sie ihm ordnungsgemäß eingereicht worden sind.

2. Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten

2.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber/innen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten (§ 16 Abs. 1 KWahlG). Die Wahlvorschläge für die Wahl aus den Reservelisten gelten für das ganze Stadtgebiet der Stadt Moers.

2.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b KWahlO eingereicht werden. Sie muß enthalten:

2.2.1 den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht,

2.2.2 Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), Staatsangehörigkeit der Bewerber/innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

2.2.3 Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, daß ein Bewerber/ eine Bewerberin - unbeschadet der Reihenfolge im übrigen - Ersatzbewerber/in für eine/einen im Wahlbezirk oder für eine/einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber/in sein soll (§ 16 Abs. 2 KWahlG).

Soll das geschehen, so muß die Reserveliste ferner enthalten (§ 31 Abs. 2 KWahlO):

2.2.3.1 den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,

2.2.3.2 den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber/in aufgestellt ist.

2.2.4 Sie soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson sollten nach Möglichkeit für alle Wahlvorschläge einer Partei oder Wählergruppe dieselben benannt werden. Es ist zulässig, daß ein Kandidat auch Vertrauensperson für den eigenen Wahlvorschlag ist.

2.3 Hinsichtlich der Aufnahme von Bewerbern/innen in einem Wahlvorschlag für die Wahl aus den Reservelisten gilt das unter Ziff. 1.3 Satz 2 und 3 Gesagte entsprechend.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärungen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages (§§ 15 Abs. 3 und 16 Abs. 3 KWahlG).

2.4 Für die Aufstellung der Bewerber/innen in geheimer Wahl nach § 17 KWahlG gelten die Ausführungen unter Ziff. 1.4 dieser Bekanntmachung entsprechend.

Das Erfordernis der geheimen Wahl in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung gilt entsprechend auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzperson für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin (§ 17 Abs. 8 KWahlG).

Die Beibringung des erforderlichen Nachweises gemäß § 17 Abs. 8 KWahlG und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

- 2.5 Die Reserveliste muß von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 Satz 2 KWahlG).

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

- 2.6 Ist die Partei oder Wählergruppe in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten (nicht privilegierte Parteien und Wählergruppen), so gilt das unter Ziff. 1.6 dieser Bekanntmachung Gesagte entsprechend.

- 2.7 Die Reserveliste einer nicht privilegierten Partei oder Wählergruppe (siehe Ziff. 2.6) muß ferner von 82 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Im übrigen gilt das unter Ziff. 1.7 dieser Bekanntmachung Gesagte entsprechend.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

- 2.8 Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und die in ihr enthaltenen Bewerber/innen die in Ziff. 1.8 dieser Bekanntmachung genannten Unterlagen beizufügen.

Hinsichtlich der in Ziff. 1.8.2 genannten Anlagen hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, daß die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen und die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzperson für einen anderen Bewerber/in in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Zustimmungserklärung ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder nach dem Muster der Anlage 12 b KWahlO abzugeben.

Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/innen gleichzeitig im Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO im Wahlbezirk vorhanden oder dem Wahlvorschlag im Wahlbezirk beigefügt ist.

3. Wahlvorschläge für die Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin der Stadt Moers

- 3.1 Ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ist gem. § 75 b Abs. 2 KWahlO nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO einzureichen. Der Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten. Er muß darüber hinaus enthalten:

- 3.1.1 Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;

- 3.1.2 Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des/der Bewerbers/in.

- 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muß von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muß der/die Unterzeichner/in des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Wer gem. § 65 Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; die Regelungen für Einzelbewerber/innen finden in diesem Fall entsprechende Anwendung (§ 46 d Abs. 1 KWahlG, § 75 b Abs. 2 KWahlO).

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt (§ 65 Abs. 3 Gemeindeordnung - GO NW -).

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

- 3.3 Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen vor der Einreichung eines Wahlvorschlags folgende Nachweise erbringen (§ 46 d Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 KWahlG):

- Nachweis über den demokratisch gewählten Vorstand,
- Nachweis einer schriftlichen Satzung
- Nachweis eines Programms

Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gem. § 6 Abs. 3 und Abs. 4 des Parteigesetzes bis zum Tag der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Der Nachweise bedarf es jedoch nicht, wenn diese schon für die Wahlvorschläge für die Wahlbezirke oder Reserveliste erbracht wurden.

- 3.4 Die Wahlvorschläge der unter Ziffer 3.2 (Einzelbewerber/innen) und 3.3 beschriebenen Parteien oder Wählergruppen müssen gem. § 46 d Abs. 1 KWahlG von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretung Mitglieder hat. Für die Stadt Moers bedeutet dies, daß 5 x 53 = 265 Unterschriften von Wahlberechtigten der Stadt Moers erbracht werden müssen. Diese Unterstützungsunterschriften sind gem. § 75 b Abs. 3 KWahlO auf Formblättern nach Anlage 14 c KWahlO zu erbringen.

Für jede/n Unterzeichner/in ist zusätzlich eine Bescheinigung des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO von der zuständigen Gemeinde einzuholen, aus der hervorgeht, daß der/die Unterzeichner/in im Wahlgebiet (Stadt Moers) wahlberechtigt ist. Diese Bescheinigung kann auch auf den Formblättern nach Anlage 14 c KWahlO erteilt werden.

Im übrigen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Erbringung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge in den Wahlbezirken.

- 3.5 Dem Wahlvorschlag sind darüber hinaus beizufügen (§ 75 b Abs. 4 i.V.m. § 26 Abs. 4 KWahlO)

- 3.5.1 die Zustimmungserklärung des/der Bewerbers/in nach Anlage 12 c KWahlO mit der Versicherung, daß er/sie für keine andere Wahl zum/zur Bürgermeister/in oder Landrat/rätin kandidiert; diese Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach Anlage 11 d KWahlO abgegeben werden;
- 3.5.2 die Bescheinigung der Wählbarkeit des/der Bewerbers/in durch die zuständige Gemeinde nach Anlage 13 d KWahlO; diese Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach Anlage 11 d KWahlO abgegeben werden;
- 3.5.3 die Niederschrift der Partei oder Wählergruppe über die Versammlung zur Aufstellung des/der Bewerbers/in nach Anlage 9 c KWahlO;
- 3.5.4 die Versicherung an Eides Statt des/der Leiters/in der Versammlung und zweier Teilnehmer/innen, daß die Wahl des/der Bewerbers/in in geheimer Abstimmung erfolgt ist nach Anlage 10 c KWahlO.

4. Vordrucke und Bescheinigungen

- 4.1 Die erforderlichen Vordrucke für alle Wahlvorschläge nach den Mustern der in dieser Bekanntmachung bezeichneten Anlagen der KWahlO können bei der Stadt Moers im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, Zimmer 212a, abgeholt werden oder schriftlich unter Mitteilung der erforderlichen Angaben angefordert werden.
- 4.2 Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner (Anlagen 14 a, 14 b, 14 d oder 15 KWahlO), die Wählbarkeit der Bewerber/innen (Anlagen 11 a, 11 b, 11 d oder 13 KWahlO) und die Beglaubigung von Abschriften der beizubringenden Unterlagen (Anlage 9 a KWahlO) werden von der Stadt Moers kostenfrei erteilt.

5. Zulassung der Wahlvorschläge

- 5.1 Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Die rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang überprüft.

Werden Mängel festgestellt, so fordert der Wahlleiter unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen.

Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustandekommen lassen (§ 15 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 5, § 17 Abs. 8 Satz 5 KWahlG), können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren.

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird (§ 15 Abs. 1 KWahlG),
- er nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG),
- die Zustimmungserklärung fehlt oder Mängel aufweist (§ 15 Abs. 2 Satz 5 KWahlG),
- der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufstellung des Bewerbers/ der Bewerberin fehlt (§ 17 Abs. 8 Satz 5 KWahlG).

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

- 5.2 Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge, die von Wahlberechtigten unterzeichnet sind, können auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 20 Abs. 1 KWahlG).

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber/ in stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 KWahlG).

- 5.3 Der Wahlausschuß der Stadt Moers entscheidet spätestens am

4. August 1999

über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind,
- den durch das Kommunalwahlgesetz oder durch die Kommunalwahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder
- aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Sind in einer Reserveliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber/innen nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Reserveliste gestrichen.

Der Wahlleiter verkündet die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

- 5.4 Der Wahlleiter lädt die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird, ein.

Weist der Wahlausschuß einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen 3 Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages oder vom Wahlleiter oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist beim Wahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen und an den Wahlausschuß des Kreises Wesel zu richten. Die Entscheidung über die Beschwerde trifft der Kreiswahlausschuß spätestens am 13.08.1999.

Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber/innen zur Wahl endgültig. Sie schließt aber die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 39 Abs. 2 KWahlG).

- 5.5 Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 23.08.1999 öffentlich bekannt (§ 19 Abs. 1 KWahlG).

Moers, den 14.04.1999

Der Stadtdirektor
als Wahlleiter
Tendick

BEKANNTMACHUNG
DES WAHLLITERS DER STADT MOERS
ZUR WAHL DES AUSLÄNDERBEIRATES

Die Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Moers findet am

Sonntag, den 12. September 1999
statt.

Gemäß § 8 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Moers vom 15.12.1994 wird der Wahltermin hiermit bekanntgemacht.

Stimmbezirke

Die Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke gemäß § 1 Abs. 1 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Moers stellt sich wie folgt dar:

1001 Stadtmitte/Hülsdonk
1002 Moers-Ost
1003 Moers-Süd
2001 Kapellen
3001 Repelen-West
3002 übriges Rheinkamp
3003 Meerbeck

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann im Neuen Rathaus, Zimmer 211 während der Dienststunden eingesehen werden.

Moers, den 19. April 1999

Der Stadtdirektor
als Wahlleiter
Tendick